

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kremsmünster am Donnerstag, den 19.03.2015

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kremsmünster, Sitzungssaal

Beginn: 19:00

Ende: 21:40

Anwesend sind:

Bürgermeister

Obernberger Gerhard, Bgm. ÖVP

Vizebürgermeister

Ölsinger Robert ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Humenberger-Riesenhuber Reinhard ÖVP

Söllradl Gerhard, DI ÖVP

Dutzler Johann ÖVP

Eder Klaus, Mag. ÖVP

Abler-Rainalter Nicola ÖVP

Hübner Klaus ÖVP

Köttstorfer Karoline ÖVP

Bischof Konrad ÖVP

Neubauer Manuela ÖVP

Oberhuber Brigitta ÖVP

Müller Ing. Josef ÖVP

Strauß Karl ÖVP

Mayr Johann ÖVP

Dutzler Peter ÖVP

Brunner Otmar, DI ÖVP

Vizebürgermeister

Kiennast Christian SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Guggi Edeltraud SPÖ

Steiner Ewald SPÖ

Dorfer Magdolna SPÖ

Wakolbinger Thomas	SPÖ
Stallinger Auguste	SPÖ
Deixler-Wimmer Elisabeth	GRÜNE
Oberhauser Bruno	FPÖ
Wimmer Doris	FPÖ

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Steinmair Josef	ÖVP	Ersatz f. GR Th. Mayr
Bergmair Erwin	ÖVP	Ersatz f. GR Rathmair
Daichendt Hans	ÖVP	Ersatz f. GR Krenhuber
Kammerhuber Adolf	GRÜNE	Ersatz f. GR Leitner
Michlmayr Marlene	FPÖ	Ersatz f. GR R. Michlmayr

Leiter des Gemeindeamtes

Haider Reinhard, Mag.(FH)

Schriftführer

Petter-Jazwierski Karin, Mag.

Abteilungsleiter

Mayr Christine, MA

bis TOP 3

Entschuldigt abwesend sind:

Gemeinderatsmitglieder

Mayr Thomas	ÖVP
Krenhuber Elisabeth, Mag.	ÖVP
Rathmair Franz	ÖVP
Leitner Sabrina	GRÜNE
Michlmayr Rudolf	FPÖ

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 19:10 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.12.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende stellt folgende Dringlichkeitsanträge:

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

- 17.8. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 37/1 (60,48 m²)
- 18. Bodenbündnis Oberösterreich - Beitritt

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses
Vorlage: FinA/267/2015
2. Rechnungsabschluss 2014
 - 1.1. Rechnungsabschluss 2014 - Ordentlicher Haushalt
 - 1.2. Rechnungsabschluss 2014 - Außerordentlicher Haushalt
 - 1.3. Rechnungsabschluss 2014- Unterschiedsbeträge zum VoranschlagVorlage: VW/208/2015
3. Voranschlag 2015 - Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems
Vorlage: FinA/268/2015
4. THOMAS Sabine, vertreten durch Ebner Walter - Berufung gegen feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheid - Berufungsentscheidung
Vorlage: BA/245/2014
5. Gruber Karl - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes Nr. 614/2, KG. Dirnberg
Vorlage: BA/298/2015
6. Kirchmeier Daniel - Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Hehenberg - Haid" hinsichtlich des Grundstückes Nr. 496/1, KG. Kremsegg
Vorlage: BA/302/2015
7. Bebauungsplan Nr. 50 "Sandberg" - Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994
Vorlage: BA/307/2015
8. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 16 "Brandstätter" sowie ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 7 - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/309/2015
9. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 15 "Mitterndorfer" sowie ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 6 - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/310/2015
10. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.14 "Heidlmayr" sowie Änderung Nr. 5 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/305/2015
11. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 "Wimmer" sowie Änderung Nr. 8 zum ÖEK Nr. 2 - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/311/2015
12. Bebauungsplan Nr. 49 "Kreuzberg" - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/315/2015

13. Unimarkt Handelsges.m.b.H. & Co. KG. - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK für den Bereich des Unimarktes in "Kremsmünster, Bad-Haller-Straße 9" ("Gebiet für Geschäftsbauten") - Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/316/2015
14. Mühlgrabner Mag. Isabella und Schmadlbauer Gerald - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages für das Grundstück Nr. 1305/5, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/313/2015
15. Oberer Marktplatz – Errichtung einer Kurzparkzone im Bereich zwischen den Liegenschaften "Marktplatz 19 - 21"
Vorlage: VW/092/2014
16. Schutzwasserverband Kremstal - Projekt "Rückhaltebecken Kremsau"; Haftungsübernahme
Vorlage: VW/205/2015
17. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeinde
- 17.1. BRW-Wohnung Linzer Straße 14/7 (94,29 m²)
Vorlage: BA/299/2015
- 17.2. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 14/2 (80,81 m²)
Vorlage: BA/300/2015
- 17.3. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 35/5 (57,26 m²)
Vorlage: BA/301/2015
- 17.4. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 11/39 (57,70 m²)
Vorlage: BA/308/2015
- 17.5. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 23/2 (68,61 m²)
Vorlage: BA/317/2015
- 17.6. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 23/4 (68,61 m²)
Vorlage: BA/318/2015
- 17.7. LAWOG-Wohnung Josef-Assam-Straße 6/4 (60,18 m²)
Vorlage: BA/319/2015
- 17.8. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 37/1 (60,48 m²)
Vorlage: BA/320/2015
18. Bodenbündnis Oberösterreich - Beitritt
Vorlage: VW/221/2015
19. Allfälliges

Beratung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses

Vorlage: FinA/267/2015

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014 schließt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 13.498.397,85.

Würde man von den Gesamtausgaben die Rücklagenzuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von € 206.600,48 und die Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt von € 299.403,15 in Abzug bringen, ergäbe dies aus der laufenden Gebarung einen Überschuss von € 506.003,63 (2013: Euro 556.915,68).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die ordentlichen Einnahmen (2013: € 13.122.655,39) um € 375.742,46 oder rund 2,9 % erhöht. Die ordentlichen Ausgaben (2013: € 12.565.739,71) sind gegenüber dem Jahr 2013 um € 426.654,51 oder rund 3,4 % gestiegen.

Positiv erwähnt werden kann, dass die Kommunalsteuer um € 283.847,96 höher ist, als im Budgetansatz 2014 vorgesehen. Dies bedeutet eine Steigerung von 9,46 %.

Bei der Fernwärme wurden die Budgetansätze um € 16.900,00 überschritten. Die Jahresabrechnung erfolgt jedoch erst immer im Jänner des Folgejahres. Bei der Juli-Sitzung soll eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten für 2014 vorgelegt werden.

Bei den Abgängen für Kindergarten, Hort und Krabbelstube wurden die Budgetansätze insgesamt um ca. € 9.000,00 überschritten. Beim Kindergarten Schulzentrum und Hort wurden die Budgetansätze um ca. € 36.000,00 überschritten.

Am Ende des Finanzjahres 2014 beträgt der Schuldenstand € 10.184.401,94. Gegenüber dem Vorjahr (€ 9.542.007,83) bedeutet dies eine Erhöhung um € 642.394,11 oder rund 6,7 %. Der Nettoaufwand für Annuitäten für normal- und niederverzinsliche Darlehen betrug € 621.145,01 und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 599.680,76) um € 21.464,25 oder rund 3,6 %.

Bei den Investitionsdarlehen des Landes erfolgten aufgrund des Schuldenerlasses des Landes OÖ. Tilgungen von insgesamt € 151.626,29, somit reduzierte sich der Schuldenstand in diesem Bereich auf € 455.454,31.

Zur Finanzierung des Vorhabens „Kindergarten Hofwiese“ wurde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 700.000,00 aufgenommen, welches mit den zukünftigen Bedarfszuweisungs- und Landesmittel zurückgezahlt wird.

Zur Finanzierung der Vorhaben „WVA BA 10 – Neuhof“ und „ABA BA 14 – Neuhof“ wurde, entsprechend dem Baufortschritt, eine Zuzählung zum Zwischenfinanzierungsdarlehen von zusammen € 94.500,00 getätigt.

Zur Finanzierung der Vorhaben „WVA BA 11 – Krift“ und „ABA BA 15 –Krift“ wurde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen von insgesamt € 610.000,00 aufgenommen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 6.458 Einwohner per 31.10.2014 – beträgt zum Ende des Jahres 2014 € 1.577,02 (2013: € 1.486,29 bei 6.420 Einwohnern).

Am Ende des Finanzjahres 2014 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster Rücklagenmittel in Höhe von € 1.079.009,83 zur Verfügung. Erfreulich ist festzustellen, dass der Rücklage für allgemeine Zwecke (Betriebsmittelrücklage) € 147.240,68 zugeführt werden konnten. Für das Vorhaben „Zubau TUS Faustball“ wurde eine Rücklagenzuführung in Höhe von € 59.359,80 und für die Fassadenfärbelung von € 25.000,00 getätigt.

Außerordentlicher Haushalt:

Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse weist Einnahmen von € 2.882.101,57 und Ausgaben von € 2.907.757,01 aus. Daraus errechnet sich ein Soll-Abgang von € 25.655,44 (2013: Überschuss € 51.119,07). Das laufende Ergebnis, d.h. ohne Abwicklung der Soll-Überschüsse und Soll-Fehlbeträge aus dem Vorjahr, ergibt Einnahmen in der Höhe von € 2.220.747,55 und Ausgaben in der Höhe von € 2.297.522,06 und somit einen Fehlbetrag von € 76.774,51.

Im Finanzjahr 2014 konnten insgesamt Zuführungen in Höhe von € 396.984,95 an den außerordentlichen Haushalt getätigt werden. Davon entfallen € 299.403,15 auf Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln.

Gegenüber dem Jahr 2013 (€ 707.575,46) wurden um € 310.590,51 weniger dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss 2014 wird bestätigt und hinsichtlich der Gebarung dieses Finanzjahres vorgeschlagen, der Finanz- und Kassenverwaltung die Entlastung zu erteilen.

Vor abschließender Behandlung des Rechnungsabschlusses 2014 durch den Gemeinderat sind die Abweichungen (RA Seite 209 - 221) gegenüber dem Voranschlag zur Genehmigung zu beantragen. Dieses Ergebnis wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende berichtet dazu weiters, dass bei der Fernwärme minus 13% an Kosten gegenüber 2013 angefallen seien.

GR Steiner regt an, die Abrechnungen Fuhrpark, Ortsverschönerung und Wirtschaftshofleistungen fürs Freibad vierteljährlich zu buchen, um einen besseren Überblick zu haben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Feststellungen des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

2. Rechnungsabschluss 2014

Vorlage: VW/208/2015

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2014 konnte wiederum der Haushaltsausgleich erreicht werden. Die positive Entwicklung der Abgabenertragsanteile und eine deutliche Steigerung bei den Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben wesentlich zu diesem positiven Jahresergebnis 2014 beigetragen.

Wie im Bericht zum Voranschlag 2015 angemerkt, wird für die nächsten Jahre jedoch nur noch von moderaten Steigerungen bei den Abgabenertragsanteilen ausgegangen. Im Gegenzug werden die Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich deutlich steigen. Dies bedeutet, dass weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorgegebenen Budgetziele, insbesondere die konsequente Einhaltung des Ausgabenrahmens, zu erreichen.

1.1. Ordentlicher Haushalt:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014 schließt mit **Einnahmen** und **Ausgaben** von jeweils **€ 13.498.397,85**.

Würde man von den Gesamtausgaben die Rücklagenzuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von € 206.600,48 und die Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt von € 299.403,15 in Abzug bringen, ergäbe dies aus der laufenden Gebarung einen Überschuss von € 506.003,63 (2013: Euro 556.915,68).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die ordentlichen Einnahmen (2013: € 13.122.655,39) um € 375.742,46 oder rund 2,9 % erhöht. Die ordentlichen Ausgaben (2013: € 12.565.739,71) sind gegenüber dem Jahr 2013 um € 426.654,51 oder rund 3,4 % gestiegen.

Vergleicht man die ordentlichen Einnahmen des Rechnungsabschlusses 2014 in der Höhe von € 13.498.397,85 mit den Einnahmen im Voranschlag 2014 in der Höhe von € 12.922.100,00 ergeben sich saldierte Mehreinnahmen von € 576.297,85. Dies entspricht einer Einnahmensteigerung von rund 4,5 %. Der Vergleich der ordentlichen Ausgaben des Rechnungsabschlusses 2014 in der Höhe von € 12.992.394,22 mit den Ausgaben im Voranschlag in der Höhe von € 12.889.800,00 ergibt saldierte Mehrausgaben von € 102.594,22. Die Mehrausgaben entsprechen demnach 0,8 %.

Gemeindeeigene Steuern, Beiträge und Gebühren

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben machen im Jahr 2014 zusammen € 3.928.119,44 aus und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (€ 3.732.806,12) um € 195.313,32 oder rund 5,2 %. Einen wesentlichen Anteil an dieser

positiven Entwicklung haben die Einnahmen aus der Kommunalsteuer. In Summe machen die ausschließlichen Gemeindeabgaben rund 29 % der ordentlichen Einnahmen aus.

Grundsteuer:

Die Höhe der Grundsteuer A ist seit einigen Jahren eigentlich unverändert und belief sich im Jahr 2014 auf € 37.695,14 (2013: € 37.884,10). Das Aufkommen an der Grundsteuer B hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 540.982,11) um € 2.094,44 auf € 543.076,55 erhöht (+ 0,39 %).

Kommunalsteuer:

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer betragen im Jahr 2014 € 3.283.847,96 und liegen um € 283.847,96 oder rund 9,5 % höher als zum Voranschlag erwartet. Betrachtet man den Zeitraum der letzten fünf Jahre, so haben sich die Kommunalsteuereinnahmen kontinuierlich von € 2.803.060,52 auf € 3.283.847,96 erhöht. Dies entspricht im Vergleichszeitraum einer Einnahmensteigerung von rund 17,2 %.

Erhaltungsbeiträge:

Die Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen für Wasser und Kanal belaufen sich zusammen auf € 13.579,87 (2013: € 15.415,35).

Infrastrukturbeiträge:

An Infrastrukturbeiträgen wurden 2014 € 121.827,93 bzw. um € 27.272,07 weniger, als zum Voranschlag erwartet, vereinnahmt. Die Vorschreibung der Infrastrukturbeiträge kann nur nach Verkauf von Bauparzellen und entsprechenden Eintragungen im Grundbuch erfolgen. Die restlichen Einnahmen werden vermutlich im Jahr 2015 fällig werden.

Die Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen betreffen zum Großteil die Vorhaben „Straßenbau Neuhof“ und „Straßenbau Krift“. Dem Vorhaben „Straßenbau Neuhof“ wurden € 17.188,57 und dem Vorhaben „Straßenbau Krift“ wurden € 6.424,00 zugeführt. Der Restbetrag von € 98.215,36 wurde der Rücklage „Infrastrukturbeiträge“ zugeführt.

Verkehrsflächenbeiträge:

Die Einnahmen an Verkehrsflächenbeiträgen belaufen sich auf € 15.615,55 und wurden dem Vorhaben „Straßenbau Krift“ zugeführt.

Wasserleitungsanschlussgebühren:

Die Wasserleitungsanschlussgebühren machen insgesamt Euro 101.540,01 aus und betreffen das Vorhaben „WVA BA 10 – Neuhof“ mit Euro 60.390,00 bzw. frühere Bauabschnitte mit Euro 41.150,01. Von diesen Einnahmen wurden Euro 65.353,12 dem Vorhaben „WVA BA 10 – Neuhof“ und 36.186,89 der „Wasserleitungsbaurücklage“ zugeführt.

Kanalanschlussgebühren:

An Kanalanschlussgebühren wurden € 138.751,58 vereinnahmt. Von diesen Einnahmen wurden dem Vorhaben „ABA BA 14 – Neuhof“ € 68,03, dem Vorhaben „ABA Schachtsanierungen“ € 16.351,06, dem Vorhaben „ABA BA

13 - Leitungskataster“ € 7.399,66 und dem Vorhaben „ABA BA 15 – Krift“ € 16.361,87 zugeführt. Der „Kanalbau-rücklage“ wurden € 98.418,09 zugeführt.

Abfallgebühren:

Der Unterabschnitt „813000 Abfallbeseitigung“ muss seit dem Jahr 2011 nicht mehr zwingend ausgeglichen er-stellt werden und es können daher Überschüsse im ordentlichen Haushalt verbleiben. Die saldierten Einnahmen und Ausgaben ergeben im Jahr 2014 einen Überschuss von € 27.426,02 (2013: € 46.879,45).

Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren:

An Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wurden im Jahr 2014 € 369.468,99 bzw. € 962.209,43 jeweils exkl. MWSt vereinnahmt.

In den Abschnitten „Wasserversorgung“ und „ Abwasserbeseitigung“ wurden 2014 Überschüsse erzielt:

Wasserversorgung:	€	54.731,43	(2013: € 87.496,00)
<u>Abwasserbeseitigung:</u>	€	<u>441.744,82</u>	<u>(2013: € 391.369,38)</u>
Gesamt:	€	496.476,25	(2013: € 478.865,38)

Ertragsanteile:

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belaufen sich im Jahr 2014 auf € 4.846.576,16 und liegen um € 83.176,16 über den veranschlagten Werten. Die Abgabenertragsanteile machen 35,9 % der ordentlichen Einnahmen aus. Ein Vergleich mit dem Vorjahr (€ 4.770.798,33) zeigt eine Einnahmen-steigerung um € 75.777,83 oder 1,59 %.

An Landesumlage wurden im Jahr 2014 € 644.762,07 (2013: € 589.438,57) einbehalten.

SHV-Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag

Die Sozialhilfeverbands-Bezirksumlage betrug im Jahr 2014 € 1.890.378,95 und fiel gegenüber dem Vorjahr (€ 1.835.981,26) um € 54.397,69 oder rund 3 % höher aus.

Der Krankenanstaltenbeitrag 2014 – bereinigt um die Rückersätze aus der Abrechnung 2012 in Höhe von € 141.616,00 – machte € 1.207.772,00 aus. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies Minderausgaben in Höhe von € 14.432,00 oder rund 1,2 %.

Für die Jahre 2016 bis 2019 sind jedoch wieder deutliche Ausgabensteigerungen prognostiziert.

SHV-Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag zusammen machen rund 23 % der ordentlichen Ausgaben aus.

Investitionen und Ausgaben für Instandhaltungen

Insgesamt wurden 2014 im ordentlichen Haushalt Investitionen in Höhe von € 216.558,47 getätigt. Dies entspricht 1,6 % der ordentlichen Ausgaben. Die Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen betragen im Jahr 2014 € 474.870,19 bzw. 3,5 % der ordentlichen Ausgaben.

Kindergärten, Hort und Krabbelstube

Insgesamt musste die Marktgemeinde Kremsmünster im Jahr 2014 für die Betriebsabgänge der Kindergärten Markt, Krühub, Stift, Kremsegg und Schulzentrum und für den Hort, sowie für den Gemeindebeitrag für die Grei-

ner Krabbelstube € 447.070,76 aufwenden. Dies ist um € 13.129,24 weniger als zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung erwartet.

Im Vergleich zum Vorjahr (€ 384.947,88) haben sich die Ausgaben um € 62.122,88 oder rund 16 % erhöht.

Die Ausgaben für den Kindergarten-Transport belaufen sich auf € 85.089,71. Diesen stehen Einnahmen von € 43.559,47 gegenüber. Somit errechnet sich ein Abgang von € 41.530,24.

Insgesamt ergeben die Ausgaben für die Kindergärten, den Kindergarten-Transport, die Krabbelstube und den Hort € 657.245,76 (2013: € 550.256,72). Bei Einnahmen von € 87.096,04 errechnet sich daraus ein Gesamtabgang von € 570.149,72.

Gemeindeeinrichtungen

Schulausspeisung:

Bei der Schulausspeisung errechnet sich bei Einnahmen von € 125.839,82 und Ausgaben von € 111.805,16 ein Überschuss von € 14.034,66 (2013: Überschuss € 2.250,35, 2012: Überschuss € 17.103,10, 2011: Überschuss € 3.098,45).

Bezirkssporthalle:

Die Bezirkssporthalle verbucht bei Einnahmen von € 38.585,39 (Miete TUS in Höhe von € 90.000,00 wurde dem AOH zugeführt) und Ausgaben von € 208.228,95 einen Abgang von € 169.643,56 (2013: Abgang € 117.686,45, 2012: Abgang € 106.629,26, 2011: Abgang € 115.605,71). Begründet wird der Anstieg beim Abgang mit höheren Ausgaben bei der Gebäudeinstandhaltung, den öffentlichen Abgaben sowie den Vergütungen.

Gemeindebücherei:

Bei der Gemeindebücherei ergibt sich bei Einnahmen von € 501,50 und Ausgaben von € 2.057,84 ein Abgang von € 1.556,34 (2013: Abgang € 2.887,32).

Landesmusikschule:

Die Landesmusikschule verursacht bei Einnahmen von € 16.351,84 und Ausgaben von € 75.561,29 einen Abgang von € 59.209,45 (2013: Abgang € 58.185,23, 2012: Abgang € 54.079,21, 2011: Abgang € 60.676,87).

Kulturzentrum Kino:

Für das Kulturzentrum Kino errechnet sich bei Einnahmen von € 13.612,74 und Ausgaben von € 64.120,01 ein Abgang von € 50.507,27 (2013: Abgang € 40.540,88, 2012: Abgang € 41.718,36, 2011: Abgang € 39.610,02).

Essen auf Rädern:

Bei der Einrichtung Essen auf Rädern ergibt sich bei Einnahmen von € 79.738,26 und Ausgaben von € 77.027,38 ein Überschuss von € 2.710,88 (2013: Überschuss € 4.906,86, 2012: Überschuss € 5.876,01, 2011: Überschuss € 5.493,53).

Haus der Generationen:

Das Haus der Generationen verursacht bei Einnahmen von € 7.103,34 und Ausgaben von € 25.111,96 einen Abgang von € 18.008,62 (2013: Abgang € 30.183,81, 2012: Abgang von € 27.252,51,15, 2011; Abgang von € 13.767,74).

Freibad:

Beim Freibad errechnet sich bei Einnahmen von € 84.609,33 und Ausgaben von € 285.346,77 ein Abgang von € 200.737,44 (2013: Abgang € 153.849,91, 2012: Abgang € 148.878,40, 2011: Abgang € 118.656,89).

Der hohe Abgang im Jahr 2014 wird einerseits damit begründet, dass bei den Leistungserlösen gegenüber 2013 um rund € 20.000,00 weniger vereinnahmt wurden und andererseits die Instandhaltungen für Gebäude um rund € 20.000,00 gestiegen sind.

Personalausgaben

Die Aufwendungen für das aktive Personal beliefen sich im Finanzjahr 2014 auf € 1.991.392,08 (2013: € 1.913.520,22). Dies entspricht rund 15 % der ordentlichen Ausgaben. Gegenüber dem Voranschlag (€ 1.981.200,00) bedeutet dies Mehrausgaben von € 10.192,08.

Vergleicht man die Personalausgaben mit dem Jahr 2013 ergibt sich eine Ausgabensteigerung von € 77.871,86. Vergleicht man die Entwicklung der letzten Jahre (2008 - 2013) so zeigt sich, dass der Anteil der Personalkosten im Vergleich zu den Gesamtausgaben im ordentlichen Haushalt wesentlich gesunken ist. Vergleicht man das Jahr 2013 mit 2014, so ergibt sich hier eine geringfügige Erhöhung des %-Anteil an den ordentlichen Ausgaben.

Zuführungen an den AOH

Im Finanzjahr 2014 konnten insgesamt Zuführungen in Höhe von € 396.984,95 an den außerordentlichen Haushalt getätigt werden. Davon entfallen € 299.403,15 auf Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln. Gegenüber dem Jahr 2013 (€ 707.575,46) wurden um € 310.590,51 weniger dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

Gemäß dem Erlass vom 10. November 2005 beträgt der maximale Rahmen für freiwillige Ausgaben und Subventionen € 15,00 pro Einwohner. Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl lag die Einwohnerzahl bei 6.757.

Der maximale Rahmen wurde im Jahr 2014 um € 1.864,16 überschritten bzw. beträgt die Förderhöhe pro Einwohner € 15,28.

Im Vergleich zum Vorjahr (€ 15,84 pro Einwohner) bedeutet dies eine geringfügige Reduzierung.

Rücklagen

Am Ende des Finanzjahres 2014 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster Rücklagenmittel in Höhe von € 1.079.009,83 zur Verfügung. Erfreulich ist festzustellen, dass der Rücklage für allgemeine Zwecke (Betriebsmittelrücklage) € 147.240,68 zugeführt werden konnten. Für das Vorhaben „Zubau TUS Faustball“ wurde eine Rücklagenzuführung in Höhe von € 59.359,80 und für die Fassadenfärbelung von € 25.000,00 getätigt.

Schulden und Annuitätendienst

Am Ende des Finanzjahres 2014 beträgt der Schuldenstand € 10.184.401,94. Gegenüber dem Vorjahr (€ 9.542.007,83) bedeutet dies eine Erhöhung um € 642.394,11 oder rund 6,7 %. Der Nettoaufwand für Annuitäten für normal- und niederverzinsliche Darlehen betrug € 621.145,01 und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 599.680,76) um € 21.464,25 oder rund 3,6 %.

Der Gesamtschuldenstand von € 10.184.401,94 teilt sich wie folgt auf:

• Schuldenart I:	€	3.199.341,86	(2013: € 2.798.332,35)
• Schuldenart II:	€	6.529.605,77	(2013: € 6.136.594,88)
• Schuldenart III:	€	455.454,31	(2013: € 607.080,60)

Bei den Investitionsdarlehen des Landes erfolgten aufgrund des Schuldenerlasses des Landes OÖ. Tilgungen von insgesamt € 151.626,29, somit reduzierte sich der Schuldenstand in diesem Bereich auf € 455.454,31.

Zur Finanzierung des Vorhabens „Kindergarten Hofwiese“ wurde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 700.000,00 aufgenommen, welches mit den zukünftigen Bedarfszuweisungs- und Landesmittel zurückgezahlt wird.

Zur Finanzierung der Vorhaben „WBA BA 10 – Neuhof“ und „ABA BA 14 – Neuhof“ wurde, entsprechend dem Baufortschritt, eine Zuzählung zum Zwischenfinanzierungsdarlehen von zusammen € 94.500,00 getätigt.

Zur Finanzierung der Vorhaben „WBA BA 11 – Krift“ und „ABA BA 15 –Krift“ wurde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen von insgesamt € 610.000,00 aufgenommen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 6.458 Einwohner per 31.10.2014 – beträgt zum Ende des Jahres 2014 € 1.577,02 (2013: € 1.486,29 bei 6.420 Einwohnern).

Kassenkredit

Gemäß § 83 OÖ. GemO darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite bis zu einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags aufnehmen, welche binnen Jahresfrist zurückzuzahlen sind. Mit dem Voranschlag wurde ein Kassenkredit über die Höhe von Euro 1.000.000,00 beschlossen.

Sehr erfreulich ist, dass dieser Kassenkredit kaum beansprucht werden musste. Im Finanzjahr 2014 fielen lediglich Soll-Zinsen in Höhe von € 671,11 an (2013: € 900,32).

Die mit den vier Banken von Kremsmünster vereinbarten Aufschläge auf den 3-Monats-Euribor betragen im Jahr 2014 zwischen 0,625 (zusätzliche Rahmenbereitstellungsgebühr von 0,125 Prozent per Quartal) und 1,000 %-Punkt.

Leasing

Die Nettobelastung aus den Leasingverpflichtungen betrug im Jahr 2014 € 445.307,14 (inkl. einer Sondertilgung in Höhe von € 75.573,44). Im Vergleich zum Vorjahr (€ 324.887,05) bedeutet dies Mehrausgaben (ohne Sondertilgung) von € 44.846,65 oder rund 13,8 %.

Es wurden keine neuen Leasingverpflichtungen eingegangen. Die Leasingverpflichtung „Einrichtung Volksschule Markt“ mit einer Belastung von € 56.743,26 ist im Jahr 2014 abgelaufen.

Haftungen

Der Stand an Haftungen betreffend Darlehen des RHV Unteres Kremstal und FF Kremsmünster reduzierte sich von € 1.506.059,63 auf € 1.356.171,64. Das bedeutet einen Abgang von € 149.887,99.

Bezugsvorschüsse

Der Stand an gegebenen Darlehen betrug per 31.12.2014 € 2.815,49. Es wurden Rückzahlungen in Höhe von € 6.140,30 getätigt.

GR Deixler-Wimmer bringt vor, dass es ihr nicht verständlich sei, warum die Preise für die Schulausspeisung erhöht wurden, wenn es da einen Überschuss gebe.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass die Preise einerseits deshalb angehoben wurden, um die Preise an die des Stiftes, das auch einige Kindergärten versorgt, anzugleichen und andererseits schon einige Aufwendungen für dieses Jahr gemacht wurden, wie zum Beispiel der Ankauf von Transportbehältern, die notwendig sind, um die Kindergärten zu versorgen.

GR Deixler-Wimmer bringt weiters vor, dass kein Nachtragsvoranschlag gemacht wurde, obwohl die Abweichungen über 10% seien und rund 1 Million Euro fehlen – man wisse gar nicht mehr genau, wofür Bedeckungsschlüsse vorhanden seien.

Dazu erwidert der Vorsitzende, dass Voranschlag und Nachtragsvoranschlag nur Rahmen seien, innerhalb derer man Ausgaben tätige. Für jede Ausgabe, gebe es entsprechende Beschlüsse, lediglich bei der laufenden Gebahrung würden sich die Ausgaben ohne jeglichen Einflussmöglichkeit entwickeln. Sämtliche Vergaben seien ohnehin nur mit Beschluss möglich.

Dazu ergänzt GR Steiner, dass der Prüfungsausschuss im Vorjahr das Thema Beschlüsse untersucht habe und für alle freigegebenen Mittel Beschlüsse vorhanden gewesen seien.

ErsatzGR Kammerhuber zeigt sich ebenfalls zufrieden mit dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr, findet es aber höchst bedenklich, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht eingehalten wurden, weil kein Nachtragsvoranschlag gemacht wurde. Alle Gemeinderäte hätten gelobt, die Gesetze einzuhalten und dennoch sei kein Nachtragsvoranschlag gemacht worden. Es gebe die Gemeindeordnung und die besage, dass ein Nachtragsvoranschlag zu machen sei und da stehe nichts drinnen von „vorbehaltlich die Personalsituation ändert sich“. Ihn störe, dass man mit Anlauf in der GR- Sitzung vom Juli beschlossen habe, keinen Nachtragsvoranschlag zu machen, weil halt keine Zeit dafür da gewesen sei oder weil es halt jemanden nicht gefreut habe.

Als Gemeinderat könne man leicht den Überblick verlieren, wenn man nicht wisse, wieviel noch im Budget sei. Man könne auch nicht korrekt handeln, wenn die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden. Deshalb könne aufgrund des formalen Wermutstropfens dem Rechnungsabschluss nicht zugestimmt werden.

Darauf erwidert der Vorsitzende, dass er schon im Juli im Gemeinderat erklärt habe, dass es aus personellen Gründen nicht möglich sein werde einen Nachtragsvoranschlag zu machen. Es habe aufgrund des überraschen

den Abgang des Finanzleiters und der frühestmöglichen Nachfolge im Oktober keine Möglichkeit gegeben. Er nehme das als Finanzreferent auf sich und erklärte, dass er ohnehin jede Woche mit der Leiterin der Finanzabteilung zusammensitze um einerseits den Überblick zu behalten und andererseits möglichst schnell und rasch auf Veränderungen reagieren zu können. Er wolle jedenfalls seine Mitarbeiter soweit unterstützen, dass das Arbeitspensum umsetzbar sei und dies war im Herbst die einzige Möglichkeit. Er habe dies ja auch angekündigt und glaube, dass ein Großteil der Gemeinderäte dafür Verständnis gehabt habe. Er könne es akzeptieren wenn die Grünen nicht mitstimmen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den ordentlichen Haushalt im Rechnungsabschluss 2014 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmresultat mehrheitlich angenommen:

29 „JA“-Stimmen

2 „NEIN“-Stimmen

31 Gesamt

1.2. Außerordentlicher Haushalt:

Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse weist Einnahmen von € 2.882.101,57 und Ausgaben von € 2.907.757,01 aus. Daraus errechnet sich ein Soll-Abgang von € 25.655,44 (2013: Überschuss € 51.119,07). Das laufende Ergebnis, d.h. ohne Abwicklung der Soll-Überschüsse und Soll-Fehlbeträge aus dem Vorjahr, ergibt Einnahmen in der Höhe von € 2.220.747,55 und Ausgaben in der Höhe von € 2.297.522,06 und somit einen Fehlbetrag von € 76.774,51.

Details zu den Vorhaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Verzeichnis der Vorhabensstände ao. Haushalt zum Rechnungsabschluss 2014

BASISDATEN: Stände RA 2013

Vorhaben	Ansatz	Stand 01.01.2014	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	Stand 31.12.2014
FF Kremsmünster Zeughauszubau	163103	0,00	35.000,00	35.000,00	0,00
FF Irdorf Grundstücksankauf	163201	12.000,00	0,00	12.000,00	0,00
Kindergarten Markt	240002	0,00	52.198,13	52.198,13	0,00
Kindergarten Hofwiese	240003	0,00	100.000,00	757.005,09	-657.005,09
Kindergarten Hofwiese ZWF	240004	0,00	700.000,00	0,00	700.000,00
Bezirksporthalle Zubau Faustball	263100	0,00	111.000,70	111.000,70	0,00
Projekt BYPAD	522001	35.982,10	0,00	50.625,30	-14.643,20
Sanierung Schlossberg	612511	0,00	105.707,49	155.707,49	-50.000,00
Straßenbau und -sanierung 2011-2015	612530	32.700,00	105.496,83	138.196,83	0,00
Straßenbau Neuhof	612570	0,00	17.188,57	17.188,57	0,00
Straßenbau Krift	612590	0,00	25.196,72	25.196,72	0,00
Wasserversorgung BA 10	850010	-120.000,00	33.069,53	42.969,53	-129.900,00
Wasserversorgung BA 11	850011	-10.852,19	14.968,40	324.116,21	-320.000,00
WVA - Zwischenfinanzierung	850900	120.000,00	329.900,00	0,00	449.900,00
WVA Schuldenerlass Land OÖ.	850990	0,00	30.498,72	30.498,72	0,00
Abwasserbeseitigung Schachtsanierung	851001	0,00	16.351,06	16.351,06	0,00
Leitungskataster WVA und ABA BA 13	851013	15.671,92	7.399,66	23.071,58	0,00
Abwasserbeseitigung BA 14	851014	-445.000,00	68,03	84.668,03	-529.600,00
Abwasserbeseitigung BA 15	851015	-5.761,34	16.361,87	300.600,53	-290.000,00
ABA - Zwischenfinanzierung	851200	445.000,00	374.600,00	0,00	819.600,00
Abwasserbeseitigung BA 16	851016	-28.621,42	24.614,27	0,00	-4.007,15
ABA Schuldenerlass Land OÖ.	851990	0,00	121.127,57	121.127,57	0,00
Gesamt (Einnahmen und Ausgaben)		51.119,07	2.220.747,55	2.297.522,06	-25.655,44
Abwicklung Vorjahr	Sollüberschuss	661.354,02	661.354,02	-610.234,95	
Gesamt (Einn. u. Ausg. mit Vorjahren)	Sollfehlbetrag	-610.234,95	2.882.101,57	2.907.757,01	-25.655,44
GESAMT LAUFENDES ERGEBNIS			2.220.747,55	2.297.522,06	-76.774,51

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den außerordentlichen Haushalt im Rechnungsabschluss 2014 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

29 „JA“-Stimmen

2 „NEIN“-Stimmen

31 Gesamt

TOP 1.3. Unterschiedsbeträge zum Voranschlag

Die Begründungsnotwendigkeit für Abweichungen zwischen den vorgeschriebenen und veranschlagten Beträgen gemäß § 15 Abs. 1 lit 7 hat der Gemeinderat mit einem Unterschied von mehr als € 2.000,00 bzw. dem Überschreiten von 10 % festgelegt.

Die im Finanzjahr 2014 zu begründenden Abweichungen sind im Rechnungsabschluss bzw. im Bericht der Finanzverwaltung erläutert.

Bisher wurde dazu immer ein Beschluss des Gemeinderats gefasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Unterschiedsbeträge zum Voranschlag in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

29 „JA“-Stimmen

2 „Stimmenthaltungen“ (GRÜNE)

31 Gesamt

3. Voranschlag 2015 - Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems

Vorlage: FinA/268/2015

Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat das Ergebnis der Überprüfung des Voranschlags 2015 sowie des Mittelfristigen Finanzplans 2015 bis 2019 im Bericht vom 11.02.2015 zusammengefasst. Dieser Bericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein entsprechender Auszug aus der Verhandlungsschrift ist der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vorzulegen.

Zum Prüfungsbericht wird seitens der Finanzabteilung wie folgt Stellung genommen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation: (Seite 2 und 3)

Zu Beginn wird festgestellt, dass der Voranschlag mit Einnahmen und Ausgaben von je € 13.037.800,00 den Vorschriften über den Voranschlagsausgleich entspricht.

Die Vergleichszahlen zum Voranschlag des Vorjahres zeigen die Entwicklung von wesentlichen Einnahmeparametern bzw. Ausgabenentwicklungen beginnend bei den Personalausgaben bis hin zu den Gemeindeeinrichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen aus I-Beiträgen wurden widmungsgemäß den AOH-Vorhaben zugeführt.

Die Höhe der Investitionen mit einem Betrag von € 112.600,00 und jene für Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von € 422.900,00 ist richtig dargestellt.

Zum Punkt „Freiwillige Ausgaben“ wird seitens der Aufsichtsbehörde eine Überschreitung um € 3.800,00 bzw. der Wert von € 18,60 pro Einwohner festgestellt.

Von Seiten der Finanzverwaltung wurde im VA 2015 die Vergütung zwischen Abschnitten (0100 – Hauptverwaltung und 7710 – Tourismus) in Höhe von rund € 7.000,00 irrtümlich nicht veranschlagt. Dies wird im Nachtragsvoranschlag korrigiert. Dadurch verringern sich die Gesamtausgaben auf € 118.400,00. Dies sind € 17,52 pro Einwohner.

Zur Information des Gemeinderates hier einige Positionen, die von der Aufsichtsbehörde als „freiwillige Ausgaben“ angesehen werden:

- Ausgaben für Musikheim
- Strom, Fernwärme, .. für Fußball, Tennisplätze,...
- Dilettantentheaterverein
- Weihnachtsaktion für Bedürftige

- Kosten für Ferienpass
- Weiterführung Projekt E-Gem
- Clean is in
- Marktfest
- Ortsmarketing

Zu den Rücklagen wird festgestellt, dass diese vorübergehend zur Verstärkung des Kassenkredites verwendet werden. Dies ist richtig.

Fremdfinanzierungen: (Seite 3 und 4)

Betreffend die Fremdfinanzierungen sind die Werte der Höhe nach korrekt dargestellt.

Betreffend Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens für den Kindergartenneubau Hofwiese wird von Seiten der Finanzverwaltung angemerkt, dass es sich dabei nur um die letzte Teil-Zuzählung dieses Darlehens handelt und dieses Darlehen bereits im Jahr 2014 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

Personalaufwendungen: (Seite 4)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt: (Seite 4 und 5)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Feuerwehrwesen: (Seite 5)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Weitere wesentliche Feststellungen: (Seite 5)

Der Beitrag an den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen wird im Nachtragsvoranschlag korrigiert.

Außerordentlicher Haushalt (Seite 5)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Maastricht-Ergebnis: (Seite 5)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Mittelfristiger Finanzplan: (Seite 5)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Dienstpostenplan: (Seite 5)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit: (Seite 5)

Die Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen und Änderungen wurden bereits umgesetzt.

ErsatzGR Kammerhuber fragt sich aufgrund der Mehrkosten bei den Kindergärten im Vergleich zum Durchschnitt, ob die Konstruktion mit der Caritas weiterhin steuerbar sei. Man sollte vielleicht die Betreiber überdenken.

Dazu erwidert der Vorsitzende, dass es bei den Kindergarten bezüglich der Personalkosten, die 80% der Ausgaben ausmachen, eine massive Steigerung aufgrund des neuen Dienstrechtes gegeben habe. Dies habe nichts mit den Betreibern zu tun, darüber hinaus gebe es immer wieder Investitionen die die Gemeinde mittragen müsse. Dazu käme noch der Punkt, dass man beim Kindergarten Hofwiese den Baurechtszins zahlen müsste, wenn nicht die Caritas die Betreiberin wäre.

GR Deixler-Wimmer fragt, ob es für das Freibad konkrete Marketingmaßnahmen gebe, die Einnahmen zu steigern, das Ergebnis heuer sei ja sehr schlecht.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass natürlich Maßnahmen gesetzt werde. Das Problem heuer sei sicher das schlechte Wetter gewesen, zudem hätten immer mehr Private Haushalte Pools zuhause und das Stiftsbad sei auch eine Konkurrenz, die viele Gäste wegnehme. Konkrete Maßnahmen letztes Jahr waren die Kinderbetreuung, die angeboten wurde, darüber hinaus gibt es Angebote für Sportschwimmer und für heuer ist schon eine Zeugnisaktion geplant.

ErsatzGR Kammerhuber bringt bezüglich der Feuerwehren an, dass es angebracht wäre einen Ausgleich mit den Nachbargemeinden zu finden, da unsere Feuerwehren Leistungen für das Umland erbrächten und dies mit den hohen Ausgaben für die Feuerwehren zusammenhänge.

Dazu berichtet der Vorsitzende, dass unsere Feuerwehren Stützpunkte für gewisse Spezialgeräte wie Höhenretter, gefährliche Stoffe und Teleskopmastbühne seien, die natürlich auch im Umland eingesetzt werden müssen. Aufgrund des neuen Feuerwehrgesetzes und der Verordnung würden jetzt die Beurteilungen neu aufgeteilt. Fakt sei, dass wir im Bezirks 13% der Bevölkerung haben aber 20% der Feuerwehreinsätze und das rechtfertige unsere Aufwendungen für die Feuerwehren.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfbericht der BH Kirchdorf an der Krems über den Voranschlag 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

4. THOMAS Sabine, vertreten durch Ebner Walter - Berufung gegen feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheid - Berufungsentscheidung

Vorlage: BA/245/2014

Der Vorsitzende übergibt den Vorsitz an Vbgm Ölsinger und verlässt aufgrund von Befangenheit den Saal.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober d.J. behandelt, jedoch kam der Beschluss nicht in einer solchen Form zustande, dass dieser auch einer zu erwartenden Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht standhalten würde.

Nach Rücksprache mit Juristen des Amtes der Oö. Landesregierung sind sämtliche bisherigen Schriften in der gegenständlichen Angelegenheit (Bescheid zur feuerpolizeilichen Überprüfung, Berufungsschrift, Stellungnahme der Brandsachverständigen zur Berufung, sowie Stellungnahme des Berufungswerbers im Rahmen des Parteiengehörs) dem Inhalte nach zur Kenntnis zu bringen, sowie Spruch und Begründung des Berufungsbescheides vom Gemeinderat zu beschließen, wobei es zur Ausschließung von Verfahrensmängeln sinnvoll sein wird, Spruch und Begründung auch tatsächlich zu verlesen.

Im Bereich der Liegenschaft „Kremsmünster, Am Stiftsbahnhof 21“ wurde am 26. Mai d.J. eine feuerpolizeiliche Überprüfung im Sinne der Bestimmungen des Oö. Feuerpolizeigesetzes abgehalten. Bei dieser Überprüfung wurde unter anderem festgestellt, dass die Tür zwischen Garage und Eingangsbereich Wohnhaus „augenscheinlich keiner definierten Brandwiderstandsklasse zugeordnet werden könne. Die Tür bestehe augenscheinlich aus einem Holzblatt (Röhrenspan) und sei mit zweiteiligen Bändern an einer Holzzarge befestigt. Die Tür sei zudem nicht selbstschließend ausgeführt“. Herr Walter Ebner (als bevollmächtigter Vertreter der Liegenschaftseigentümerin Sabine THOMAS) hat den Organen der Feuerpolizeibehörde nach Abschluss der feuerpolizeilichen Überprüfung eine technische Beschreibung eines Lackes zur Einsicht übergeben. Aus dieser war ersichtlich, dass der beschriebene Lack unter Beachtung der spezifischen Herstellervorgaben ein Produkt „schwer entflammbar“ gemäß DIN 4102 werde. Seitens der brandschutztechnischen Sachverständigen wurde versucht, Herrn Ebner den Unterschied zwischen Entzündungsverhalten von Baustoffen (Entflammbarkeit) und dem Brandwiderstand von Bauteilen (Dauer des Brandwiderstandes für z.B. Türen) zu erklären.

Im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Wohnhaus (Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1981) wurde bereits als Auflage vorgeschrieben, dass „die Dachbodentür brandhemmend (Attest!) auszubilden sei. Dasselbe gelte für die Garagentür zum Wohnhaus“. Auch im Einreichplan ebenfalls aus dem Jahr 1981 findet sich für diese Tür ein Hinweis mit der Türbezeichnung „T 30“.

Bei der Kollaudierung des Wohnhauses im Jahr 1985 wurden bezüglich dieser Tür „keine Mängel“ festgestellt. Warum dies so festgestellt wurde, kann von brandschutztechnischen Sachverständigen nicht nachvollzogen werden.

Gegen den feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheid, welcher mit Datum 9. Juli 2014 erlassen wurde, richtet sich die Berufung des Herrn Walter Ebner vom 23. Juli 2014. In dieser Berufungsschrift verweist Herr Ebner wiederum auf die Wohnhauskollaudierung aus dem Jahr 1985, und den ergangenen Kollaudierungsbescheid. Er verweist darauf, dass die Tür vom damaligen bautechnischen Amtssachverständigen sehr genau geprüft wurde. Als Nachweis der Brandwiderstandsklasse wurde damals von der Tischlerei Franz Mörtenhuber eine Produktbeschreibung mit zertifizierten Testergebnissen aus Brandversuchen über die verwendeten Lacke beigebracht. Die

Speziallacke dieser deutschen Herstellerfirma werden laut Berufungsschrift auch in großen Veranstaltungsräumlichkeiten, Innenausbau von Einkaufsläden, Privatwohnhäusern, Schulen und der Deutschen Bundesbahn etc. verwendet. Bei feuerpolizeilichen Überprüfungen der Folgejahre wurde in dieser Angelegenheit der gleiche Nachweis erbracht und anstandslos akzeptiert.

Dazu ist festzuhalten, dass es im Jahr 1996 tatsächlich eine feuerpolizeiliche Überprüfung der Liegenschaft „Am Stiftsbahnhof 21“ (damals noch „Neuhofstraße 27“) gegeben hat, bei der tatsächlich „keine Mängel“ festgestellt wurden.

Abschließend wird in der Berufungsschrift festgehalten, dass „bei allem Verständnis für technische Veränderungen“ ein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid (gemeint sind hier wohl der baubehördliche Kollaudierungsbescheid aus dem Jahr 1985 und eventuell auch der feuerpolizeiliche Überprüfungsbescheid aus dem Jahr 1996) nicht rücksichtslos übergangen werden könne. Herr Ebner ersucht in der Berufungsschrift, den feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheid vom 9. Juli 2014 hinsichtlich dieses Punktes aufzuheben.

Ein weiterer Punkt aus dem feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheid, nämlich den Feuerlöscher überprüfen zu lassen, wurde von Herrn Ebner durch die Anschaffung eines neuen Feuerlöschers bereits behoben.

Die brandschutztechnische Sachverständige hat zu den Angaben in der Berufungsschrift am 8. September d.J. noch einmal Stellung genommen, und einerseits den bereits bei der feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten Sachverhalt noch einmal wiederholt und verdeutlicht. Andererseits führt sie aus, dass Brandschutztüren aus technischer Sicht aus einem Gesamtsystem bestehen, wobei der geforderte Brand- bzw. Feuerwiderstand über einen definierten Zeitraum nur im Zusammenwirken von Türblatt, Zarge, Befestigungselementen und der Selbstschließvorrichtung funktionieren. Das Aufbringen von Beschichtungsstoffen wie Lacken an ungeeigneten Türblättern verändere bestenfalls das Entzündungsverhalten der Oberfläche, habe jedoch aus fachlicher Sicht keinen wesentlichen Einfluss auf die Zeitdauer des Durchbrandes.

Die ergänzende Stellungnahme vom 8. September d.J. wurde Herrn Ebner noch einmal zwecks Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Herr Ebner hatte noch bis 26. September 2014 die Gelegenheit, zu dieser ergänzenden Stellungnahme bzw. auch damit im Zusammenhang stehend zur feuerpolizeilichen Überprüfungs-niederschrift vom 26. Mai 2014 noch einmal eine Stellungnahme abzugeben.

Eine diesbezügliche Stellungnahme liegt mit Datum 17.09.2014 vor. In dieser wiederholt Herr Ebner seine bereits in der Berufungsschrift geltend gemachten Argumente, wonach schon auf Grund der früher nie beanstandeten Türkonstruktion (weder bei der Kollaudierung im Jahr 1985 noch bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung im Jahr 1996) der Berufung Folge zu geben wäre. Er betrachte den zum Zeitpunkt der erteilten Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, 1. April 1985, geltenden Stand der Technik als alleine gültige Rechtsgrundlage auch für feuerpolizeiliche Überprüfungen in den Folgejahren. Weiters stellt er fest, dass schon die Formulierung „Türe zwischen Garage und Wohnbereich“ bei genauerer Betrachtung nicht zutreffe, weil die Verbindung von der Garage in den in sich geschlossenen Windfang führe, von dort in das Stiegenhaus und erst dann weiter nach oben/unten in den Wohnbereich. Er habe zudem bei der Bestellung der Tür im Jahr 1983, als aktiver Feuerwehrmann in Kenntnis der feuerpolizeilichen Bestimmungen, eine Tür nach geltender Norm T 30, so wie dies in der Baubewilligung vom 28.07.1981 vorgeschrieben wurde, nach vorheriger Abklärung der technischen Machbarkeit, in Auftrag gegeben. Ein weiterer als der von der Lieferfirma beigebrachte Produktnachweis, der als Teilaspekt den Oberflächenschutz beschreibt und von der Kommission zur Benützungsbewilligung anerkannt wurde, sei nie verlangt worden.

Eingeholt wurde auch eine Rechtsauskunft des Oö. Gemeindebundes. Dieser vertritt, vorbehaltlich einer anderen Rechtsmeinung des Oö. Landesverwaltungsgerichtes, den Standpunkt, dass aus dem Umstand allein, dass eine Sache behördenseits bisher nicht aufgegriffen wurde, noch kein Rechtsanspruch ableitbar ist, dass diese Sache aus behördlicher Sicht als konsensgemäß angesehen wird. Ebenso wenig vermag ein allenfalls vorhandener baurechtlicher Konsens nicht automatisch eine feuerpolizeirechtliche Übereinstimmung zu begründen.

Zwischenzeitlich hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Im Dezember 2014, hat Herr Ebner ein Abnahmeprotokoll des Institutes für Brandschutztechnik, Linz, mit Datum 10.11.2014 vorgelegt, in dem zusammenfassend festgestellt wird, dass die eingebaute Tür als geeigneter Brandabschnitt T 30 „brandhemmend“ mit dem Schutzziel Raumabschluss 30 Minuten, Isolation 30 Minuten, positiv bewertet werden kann.

Voraussetzung war (wie vorher bei einer Objektbegehung im Oktober 2014 festgelegt), dass die Türbänder (drei Stück **zweiteilige** Anuba-Bänder) durch **dreiteilige** Bänder zu ersetzen waren, sowie dass dreiseitig umlaufend im Türfalz ein Brandschutzlaminatstreifen eingefräst werden sollte.

Die Forderungen wurden erfüllt, und sodann das Abnahmeprotokoll mit Datum 10.11.2014 ausgestellt. Konkret wird in dem Abnahmeprotokoll festgehalten, dass „das eingebaute Schloss und die Beschläge den Anforderungen entsprechen“. Weiters wird festgestellt: „Da es sich bei dieser Tür um eine Wohnungseingangstür handelt, kann auf die Selbstschließung gemäß ÖNORM B 3850 Abs. 3.5 verzichtet werden“. Durch die Vorlage des Abnahmeprotokolles kann die Forderung des feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheides, wonach die Tür gegen einen **normgerechten Feuerschutzabschluss** (Brandschutztür) EI2-30C **zu tauschen** ist oder ein entsprechender **Nachweis zum Zeitpunkt der Errichtung der Tür** in Form eines Prüfzertifikates gemäß ÖNORM B 3850 zu erbringen ist, **als gegenstandslos angesehen werden**. Der erstinstanzliche feuerpolizeiliche Überprüfungsbescheid ist hinsichtlich der angeordneten Mängelbehebungen dahingehend zu ändern, dass im Hinblick auf das vorgelegte Abnahmeprotokoll der unter Punkt 2. angeordnete Mängelbehebungsauftrag nicht mehr zu erfüllen ist.

Folgender Bescheidentwurf liegt zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor und wurde vom AL Haider vollinhaltlich verlesen.

Objekt "Kremsmünster, Am Stiftsbahnhof 21" - feuerpolizeiliche Überprüfung vom 26. Mai 2014 bzw. Bescheid vom 9. Juli 2014, Zl.: 22/2014 - Berufung vom 23. Juli 2014 - Berufungsentscheidung

BESCHEID

Von der Feuerpolizeibehörde I. Instanz wurde mit Bescheid vom 9. Juli 2014, Zl.: 22/2014, der feuerpolizeiliche Überprüfungsbescheid bezüglich der Liegenschaft „Kremsmünster, Am Stiftsbahnhof 21“ mit den festgestellten Mängeln sowie den Mängelbehebungsaufträgen im Sinne des § 2, Abs. 2, sowie des § 13, Abs. 1, Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl.Nr. 113/1994 i.d.g.F., erlassen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich Ihre Berufung, die Sie mit Ihrem Schreiben vom 23. Juli 2014 rechtzeitig beim Marktgemeindefamt Kremsmünster eingebracht haben. Ihre Berufung richtet sich gegen den Punkt 2. der feuerpolizeilichen Auflagen, wonach „die Tür (zwischen Garage und Eingangsbereich Wohnhaus) gegen einen normgerechten Feuerschutzabschluss (Brandschutztür) EI₂-30C zu tauschen ist, oder ein entsprechender Nachweis zum

Zeitpunkt der Errichtung der Tür in Form eines Prüfzertifikates gemäß ÖNORM B 3850 zu erbringen ist“. Punkt 1. der feuerpolizeilichen Auflagen wurde Ihren Angaben zufolge (Mängelbehebungsanzeige vom 23. Juli 2014) durch die Anschaffung eines neuen Feuerlöschers erfüllt.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 19. März 2015, als Berufsbehörde gemäß § 95, Abs. 1, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., und gemäß §§ 56 ff., AVG. 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., ergeht nachstehender

SPRUCH

Gemäß § 66, Abs. 4, AVG. 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., wird der Berufung **Folge gegeben**, und der angefochtene feuerpolizeiliche Überprüfungsbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster als Behörde I. Instanz im Sinne des Oö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl.Nr. 113/1994 i.d.g.F., vom 9. Juli 2014, Zl.: 22/2014, dahingehend geändert, dass der darin erteilte feuerpolizeiliche Mängelbehebungsauftrag Punkt 2. **„Die Tür (beschrieben ist in den feuerpolizeilichen Mängelfeststellungen die Tür zwischen Garage und Eingangsbereich Wohnhaus) ist gegen einen normgerechten Feuerschutzabschluss (Brandschutztür) EI₂-30C zu tauschen, oder ein entsprechender Nachweis zum Zeitpunkt der Errichtung der Tür in Form eines Prüfzertifikates gemäß ÖNORM B 3850 ist zu erbringen“ nicht mehr zu erfüllen bzw. als gegenstandslos zu betrachten ist.**

BEGRÜNDUNG

Wie bereits in der Einleitung dieses Bescheides ausgeführt, wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Kremsmünster als Behörde I. Instanz im Sinne des Oö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl.Nr. 113/1994 i.d.g.F., vom 9. Juli 2014, Zl.: 22/2014, der Bescheid über die feuerpolizeiliche Überprüfung der Liegenschaft „Kremsmünster, Am Stiftsbahnhof 21“, einerseits mit den festgestellten Mängeln sowie andererseits mit den entsprechenden Mängelbehebungsaufträgen gemäß § 13, Abs. 1, in Verbindung mit § 2, Abs. 2, Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl.Nr. 113/1994 i.d.g.F., erlassen.

Gegen diesen Bescheid, insbesondere gegen den Punkt 2. der feuerpolizeilichen Auflagen, wonach „die Tür (zwischen Garage und Eingangsbereich Wohnhaus) gegen einen normgerechten Feuerschutzabschluss (Brandschutztür) EI₂-30C zu tauschen ist, oder ein entsprechender Nachweis zum Zeitpunkt der Errichtung der Tür in Form eines Prüfzertifikates gemäß ÖNORM B 3850 zu erbringen ist“ richtet sich Ihre Berufung vom 23. Juli 2014. Im Dezember 2014 haben Sie dem Marktgemeindegamtsamt Kremsmünster ein Abnahmeprotokoll des Institutes für Brandschutztechnik, Linz, mit Datum 10.11.2014 vorgelegt, in dem zusammenfassend festgestellt wird, dass die eingebaute Tür als geeigneter Brandabschnitt T 30 „brandhemmend“ mit dem Schutzziel Raumabschluss 30 Minuten, Isolation 30 Minuten, positiv bewertet werden kann.

Voraussetzung war (wie vorher bei einer Objektbegehung im Oktober 2014 festgelegt), dass die Türbänder (drei Stück **zweiteilige** Anuba-Bänder) durch **dreiteilige** Bänder zu ersetzen waren, sowie dass dreiseitig umlaufend im Türfalz ein Brandschutzlaminatstreifen eingefräst werden sollte.

Die Forderungen wurden erfüllt, und sodann das Abnahmeprotokoll mit Datum 10.11.2014 ausgestellt. Konkret wird in dem Abnahmeprotokoll auch festgehalten, dass „das eingebaute Schloss und die Beschläge den Anforderungen entsprechen“. Weiters wird festgestellt: „Da es sich bei dieser Tür um eine Wohnungseingangstür handelt, kann auf die Selbstschließung gemäß ÖNORM B 3850 Abs. 3.5 verzichtet werden“. Durch die Vorlage des Abnahmeprotokolles kann die Forderung des feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheides, wonach die Tür gegen einen **normgerechten Feuerschutzabschluss** (Brandschutztür) EI₂-30C **zu tauschen** ist oder ein entsprechender **Nachweis zum Zeitpunkt der Errichtung der Tür** in Form eines Prüfzertifikates gemäß ÖNORM B 3850 zu erbringen ist, **als gegenstandslos angesehen werden**.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, und der erstinstanzliche feuerpolizeiliche Überprüfungsbescheid hinsichtlich der angeordneten Mängelbehebungen dahingehend zu ändern, dass im Hinblick auf das vorgelegte Abnahmeprotokoll der unter Punkt 2. angeordnete Mängelbehebungsauftrag nicht mehr zu erfüllen ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Marktgemeindefamt Kremsmünster einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister:
In Vertretung

VBgm Robert Ölsinger

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Berufung des Herrn Walter Ebner in Vertretung für Frau Sabine THOMAS gegen den erstinstanzlichen feuerpolizeilichen Überprüfungsbescheid vom 9. Juli 2014, Zl.: 22/2014, **Folge zu geben**, diesen Bescheid hinsichtlich der angeordneten Mängelbehebungen dahingehend zu ändern, dass im Hinblick auf das vorgelegte Abnahmeprotokoll der unter Punkt 2. angeordnete Mängelbehebungsauftrag nicht mehr zu erfüllen ist, sowie den diesbezüglich vorliegenden Bescheidentwurf hinsichtlich Spruch und Begründung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit Bgm Obernberger)

Bgm Obernberger kehrt zurück und übernimmt wiederum den Vorsitz.

**5. Gruber Karl - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes
Nr. 614/2, KG. Dirnberg
Vorlage: BA/298/2015**

Sachverhalt:

Mit Herrn Karl Gruber, wohnhaft in 4533 Piberbach, Felbermayrstraße 7, soll analog wie zur bisher geübten Praxis, bei Neu-Umwidmungen einen Baulandsicherungsvertrag mit der Verpflichtung zur Leistung eines Infrastrukturbeitrages sowie zur Bebauung bzw. zur Grundstücksveräußerung innerhalb von 5 Jahren, ebenfalls ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden. Es handelt sich in dem Fall zwar nicht um eine Neu-Umwidmung, jedoch um eine finanziell für die Gemeinde nicht weniger aufwändige Baureifmachung des Grundstückes Nr. 614/2, KG. Dirnberg, im Bereich des „Sandberges“ (siehe diesbezüglich auch die Verordnung des Neuplanungsgebietes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sandberg“).

Der Infrastrukturbeitrag wurde in dem Fall, an Hand der geschätzten Kosten für die Herstellung der Infrastruktur von etwa 260.000 Euro, mit 12 Euro/m² in den Vertrag aufgenommen. Hinsichtlich der Bebauung gibt es bereits konkrete Planungen durch die Firma NEUWOG aus Neuhofen an der Krems unter gegenseitiger Abstimmung mit den Vorgaben des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 50 „Sandberg“. Eine Bebauung der Grundstücksflächen durch die Firma NEUWOG innerhalb der nächsten 5 Jahre ist daher auf jeden Fall zu erwarten.

GR Humenberger-Riesenhuber den Antrag, den Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

6. Kirchmeier Daniel - Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Hehenberg - Haid" hinsichtlich des Grundstückes Nr. 496/1, KG. Kremsegg

Vorlage: BA/302/2015

Sachverhalt:

Herr Daniel Kirchmeier ist Eigentümer der Liegenschaft „Kremsmünster, Haid 7“ (Gst. 495 und .93 Bfl. KG. Kremsegg) sowie der im Anschluss dieser Liegenschaft gelegenen unbebauten Grundstücke Nr. 496/1 und 486/18. Herr Kirchmeier plant nunmehr die Errichtung eines Wohnhausneubaues auf dem Grundstück Nr. 496/1. Das bestehende bereits sehr auffällige Gebäude „Haid 7“ soll in dem Zusammenhang abgetragen werden.

Laut Bebauungsplan Nr. 35 „Hehenberg – Haid“ wäre auf dem Grundstück Nr. 496/1 nur ein eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß zulässig. Herr Kirchmeier möchte aber aus familiären Gründen ein zweigeschossiges Gebäude errichten.

Festzuhalten ist, dass im östlichen Teil des Siedlungsgebietes eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, auch weil dort die bestehenden Altbauten überwiegend bereits in zweigeschossiger Bauweise vorhanden sind. Lediglich der westliche Teil ist hinsichtlich der Gebäudehöhen auf eine eingeschossige Bauweise eingeschränkt, wobei diese Einschränkung nicht mehr den heutigen Intentionen einer bodensparenden Bauweise entspricht.

In der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung, Bau- und Infrastrukturangelegenheiten vom 10. März d.J. wurde einhellig beschlossen, eine zweigeschossige Bebauung, allenfalls auch mit Walmdach, im Bereich des angefragten Grundstückes zuzulassen. Diese Ausnahme hinsichtlich Zweigeschossigkeit wird aber ausdrücklich auf das angefragte Grundstück Nr. 496/1 beschränkt und soll nicht für das gesamte Siedlungsgebiet gelten, zumal ein Großteil der Grundstücke ohnehin bereits bebaut ist.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, im Bereich des Grundstückes Nr. 496/1, KG. Kremsegg, eine zweigeschossige Bebauung, allenfalls auch mit Walmdach anstatt des laut Bebauungsplan vorgesehenen Sattel- oder Schopfdaches, zuzulassen, und eine diesbezügliche Ausnahme von den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hehenberg – Haid“ zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

7. Bebauungsplan Nr. 50 "Sandberg" - Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994
Vorlage: BA/307/2015

Sachverhalt:

Zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sandberg“ gibt es bereits einen Planentwurf, der auf die Bebauungswünsche der Firma NEUWOG, die das Grundstück Nr. 614/2, KG. Dirnberg, bebauen möchte, abgestimmt ist. Geplant sind 5 Einzelhausparzellen, zwei Grundstücke, die mit Doppelhäusern bebaut werden sollen, sowie zwei Grundstücke, auf denen Wohngebäude mit jeweils 4 Wohnungen errichtet werden sollen.

Da nicht absehbar ist, ob der Bebauungsplan bis zu einer möglichen Bauverhandlung rechtskräftig wird, erscheint es sinnvoll, ein sog. „Neuplanungsgebiet“ gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. zu verordnen.

Folgender Verordnungsentwurf liegt zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor:

Entwurf für GR-Sitzung am 19.03.2015

Kundmachung

betreffend die Verordnung eines Neuplanungsgebietes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster hat in seiner Sitzung vom 19. März 2015 die nachstehende Verordnung betreffend die Erlassung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994 i.d.g.F., wird das Gebiet der neu vermessenen Grundstücke Nr. 614/2, 614/7, 614/8, 614/9, 614/10, 614/11, 614/12, 614/13 (Öffentliches Gut – Straßen und Wege der Marktgemeinde Kremsmünster), 614/14 und 614/15, Katastralgemeinde Dirnberg, zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf Nr. 50 „Sandberg“, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind die im angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf dargestellten bzw. aufgelisteten Festlegungen hinsichtlich einer künftigen Bebauung der innerhalb des Bebauungsplan-Entwurfes gelegenen Grundstücke beabsichtigt. Der Bebauungsplan-Entwurf liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an im Marktgemeindeamt Kremsmünster während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 Oö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs 2 Oö. BauO).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes Nr. 50 „Sandberg“, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

In der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung, Bau- und Infrastrukturangelegenheiten vom 10. März d.J. wurde der Beschluss des obigen Neuplanungsgebietes einhellig befürwortet.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, die Verordnung des Neuplanungsgebietes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sandberg“ im Sinne des vorliegenden Verordnungsentwurfes zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

8. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 16 "Brandstätter" sowie ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 7 - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/309/2015

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 16 „Brandstätter“ sowie ÖEK-Änderung Nr. 7 liegen positive Stellungnahmen der Raumordnungsabteilung vom 27. Februar d.J. sowie der Direktion Straßenbau und Verkehr vom 20. Jänner bzw. 16. Jänner d.J. vor. In letzterer Stellungnahme wird festgehalten, dass eine direkte Zufahrt von der Landesstraße aus nicht gestattet wird. Sollte es das Verkehrsaufkommen künftig erfordern, wären zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Umwidmungswerber allfällig erforderliche Maßnahmen wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen. Weiters dürfen der Landesstraßenverwaltung durch die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung keine Kosten erwachsen.

Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz erhebt in seiner Stellungnahme vom 23. Jänner d.J. gegen die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung keine Einwände. Die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft beim Land OÖ stimmt mit Stellungnahme vom 11. Februar d.J. der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung grundsätzlich zu. Sie verweist darauf, dass grundsätzlich die auf der Umwidmungsfläche anfallenden Oberflächenwässer – sofern fachlich zulässig – zu versickern sind, oder bei nicht versickerungsfähigem Untergrund auf das dem natürlichen Zustand entsprechende Maß vor Ableitung zum Vorfluter zu drosseln sind. Weiters ist sicherzustellen, dass in diesem Bereich auftretende Hangwässer gefahrlos an den auf dem künftigen Bauplatz zu schützenden Objekten vorbei- und abgeleitet werden, wobei Beeinträchtigungen Dritter zu vermeiden bzw. rechtlich abzuklären sind. Die diesbezüglichen Vorgaben sind in der zu erteilenden Bauplatzbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr sowie der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft sind dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Alle weiteren zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung eingegangenen Stellungnahmen sind durchwegs positiv.

GR Humenberger-Riesenhuber verliest die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr sowie der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 16 „Brandstätter“ sowie gleichzeitig die ÖEK-Änderung Nr. 7 als Verordnung zu beschließen, mit der Maßgabe, dass noch ein Bau-landsicherungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen ist.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmresultat mehrheitlich angenommen:

29 „JA“-Stimmen

2 „Stimmhaltungen“ (GRÜNE)

31 Gesamt

9. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 15 "Mitterndorfer" sowie ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 6 - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/310/2015

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 15 „Mitterndorfer“ sowie ÖEK-Änderung Nr. 6 liegen positive Stellungnahmen der Raumordnungsabteilung vom 27. Februar d.J. sowie der Direktion Straßenbau und Verkehr mit Datum 16. Jänner bzw. 20. Jänner d.J. vor. In letzterer Stellungnahme wird festgehalten, dass eine direkte Zufahrt von der Landesstraße aus nicht gestattet wird. Sollte es das Verkehrsaufkommen künftig erfordern, wären zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Umwidmungswerber allfällig erforderliche Maßnahmen wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen. Weiters dürfen der Landesstraßenverwaltung durch die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung keine Kosten erwachsen.

Frau Renate Maria Roither stimmt entsprechend einer dem Gemeindeamt übermittelten Stellungnahme vom 12. Februar 2015 der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung „Mitterndorfer“ nicht zu. Sie befürchtet eine erhöhte Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung und letztlich auch eine erhebliche Wertminderung für ihre Wohnliegenschaft „Linzer Straße 45“.

Im Hinblick auf die geringe Umwidmungsfläche ist nicht mit einer maßgeblichen Änderung des Verkehrsaufkommens bzw. einer maßgeblichen Erhöhung der Belastungen durch Lärm, Staub oder sonstige Schadstoffe zu rechnen.

Die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr sowie von Frau Roither sind dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Alle weiteren zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung eingegangenen Stellungnahmen sind durchwegs positiv.

GR Humenberger-Riesenhuber verliest die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr sowie von Frau Renate Maria Roither.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 15 „Mitterndorfer“ sowie gleichzeitig die ÖEK-Änderung Nr. 6 als Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmresultat mehrheitlich angenommen:

29 „JA“-Stimmen

2 „Stimmhaltungen“ (GRÜNE)

31 Gesamt

10. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.14 "Heidlmayr" sowie Änderung Nr. 5 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/305/2015

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.14 „Heidlmayr“ sowie zur parallel laufenden Änderung des ÖEK gibt es Stellungnahmen der Raumordnungsabteilung beim Land OÖ vom 11. Februar d.J., des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 28. Jänner d.J. sowie der Abteilung Luftreinhaltung vom 27. November 2014, in denen „dringend abgeraten“ wird, die gegenständlichen Änderungen zum Flächenwidmungsplan sowie zum ÖEK weiter zu verfolgen. Eine zustimmende Stellungnahme gibt es insbesondere von der Forstabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems. Das Bundesdenkmalamt stellt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei der Umwidmungsfläche um eine vermutete Lagestelle einer neolithischen Siedlung handelt, und möchte bei der Planung allfälliger Gebäude schon möglichst frühzeitig in der Planungsphase mit eingebunden werden. Die verständigten Nachbarn haben zu diesem Verfahren keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Flächenwidmungsplan-Änderung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung, Bau- und Infrastrukturanangelegenheiten am 10. März d.J. ausführlich beraten. Laut Ing. Andreas Kubernat vom Ortsplaner Team M sind die von den Landesdienststellen geltend gemachten Ablehnungsgründe zu entkräften.

In der Stellungnahme der Abteilung Luftreinhaltung wird ein Abstand von 100 m zwischen Wohn- und Betriebsbaugelände gefordert. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Bereich der Liegenschaft „Gablonzer Straße 54“, auf der die „B“-Widmung erhalten bleiben soll, derzeit nur mehr eingeschränkt betriebliche Tätigkeiten ausgeführt werden, für die eine „B“-Widmung überhaupt erforderlich ist. Eine Ausweitung der betrieblichen Tätigkeiten wäre an dem Standort nur mit sehr hohen Umweltauflagen möglich, weil auch ohne der Neu-Umwidmungsfläche in einem für ein eventuelles Bauverfahren maßgeblichen Umkreis von 50 m um die Liegenschaft „Gablonzer Straße 54“ bereits etwa 20 rein für Wohnzwecke genutzte Liegenschaften und Gebäude vorhanden sind. Es ist also nach ha. Einschätzung im Bereich dieser Liegenschaft nicht mehr mit einer Ausweitung der betrieblichen Tätigkeiten zu rechnen, oder wäre dies nur mit entsprechenden Auflagen wegen der schon bestehenden umgebenden Wohnbebauung möglich. Es ist daher nach Ansicht der Marktgemeinde Kremsmünster vertretbar, die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 14 „Heidlmayr“ sowie die ÖEK-Änderung Nr. 5 als Verordnung zu beschließen.

Die Freihaltung des Puffers zwischen Wald und bestehender Siedlung erscheint nach Ansicht der Marktgemeinde Kremsmünster auch deswegen noch gegeben, weil entgegen früherer Planungen nur eine Parzellenreihe (4 Parzellen) entlang der Siedlungsstraße „Kreuzberg“ gewidmet werden soll. Unter Berücksichtigung der Baufluchtlinien laut Bebauungsplan Nr. 49 „Kreuzberg“ verbleibt im überwiegenden Teil zwischen geplanten Wohnhäusern und südöstlich anschließendem Wald ein Abstand von mehr als 40 m, bzw. an der engsten Stelle im Nordosten immer noch ein Abstand von annähernd 20 m. Mit der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems wurde der Waldabstand bereits früher erörtert, diese stimmt dem Waldabstand entsprechend der derzeitigen Planung zu.

Ein öffentliches Interesse an dieser Flächenwidmungsplan-Änderung bzw. zeitgleichen Änderung des ÖEK ist nach ha. Ansicht dadurch gegeben, dass hier die Marktgemeinde Kremsmünster die Möglichkeit hat, bestehende Infrastruktureinrichtungen besser auszunützen bzw. sind nur geringfügige Erweiterungen notwendig. Es gibt nach ha. Wissensstand bereits für zwei der vier umzuwidmenden Bauplätze konkrete Kaufinteressenten.

Bezüglich der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes haben die Umwidmungswerber bereits Kontakt aufgenommen. Dem Bundesdenkmalamt ist wichtig, bereits in der Planungsphase allfälliger Wohngebäude auf der Umwidmungsfläche beigezogen zu werden.

GR Humenberger-Riesenhuber verliest die Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes, der Abteilung Luftreinhaltung, des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie der Raumordnungsabteilung.

ErsatzGR Kammerhuber weist daraufhin dass die Abteilung Luftreinhaltung dringend abgeraten habe und deshalb dieses Vorhaben abgelehnt werden sollte.

GR Humenberger-Riesenhuber weist auf daraufhin, dass es hier um den Mindestabstand von 100 m gegangen sei, die bestehenden Wohngebiete seien ohnehin näher dran.

GR Neubauer verlässt den Saal.

Der Vorsitzende greift auch die Bedenken des Naturschutzes auf, hier werde es eine Herausforderung für die Planer die Hanglage richtig zu verbauen, abgestufte Bebauung sei ohnehin geplant. Er ist der Meinung, dass man keine weiteren wertvollen Flächen zupflastern solle, diese Fläche hier sei landwirtschaftlich nicht nutzbar und es gebe auch Für die Gemeinde keinerlei Kosten, da die Infrastruktur schon vorhanden sei.

Auf die Frage von GR Deixler-Wimmer erklärt der Vorsitzende, dass das Denkmalamt in die Bauverhandlung jedenfalls eingebunden sei, und bei Entdecken einer neolithischen Siedlung werde man dementsprechend im Zusammenspiel mit dem Denkmalamt reagieren.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 14 „Heidlmayr“ sowie gleichzeitig die ÖEK-Änderung Nr. 5 als Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

28 „JA“-Stimmen

2 „Stimmenthaltungen“ (GRÜNE)

30 Gesamt (bei Abwesenheit GR Neubauer)

11. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 "Wimmer" sowie Änderung Nr. 8 zum ÖEK Nr. 2 - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/311/2015

GR Neubauer kehrt zurück.

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 „Wimmer“ sowie zur parallel laufenden Änderung des ÖEK Nr. 8 gibt es Stellungnahmen der Raumordnungsabteilung beim Land OÖ vom 27. Februar d.J., der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 16. Februar d.J., des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 23. Jänner d.J. sowie der Direktion Straßenbau und Verkehr vom 27., 28. und 29. Jänner d.J., in denen Vorgaben für eine Bebauung der Umwidmungsflächen festgelegt werden. Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz verlangt, dass sich die „Wohnfunktion“ laut ÖEK bis maximal zum westlich verlaufenden Ortsweg erstrecken soll. Die Direktion Straßenbau und Verkehr verlangt ein Verkehrsaufschließungskonzept (ein erster Entwurf eines solchen Konzeptes liegt bereits vor), und weist darauf hin, dass, wenn die gegenständliche Umwidmung rechtskräftig werden sollte, die ausgearbeitete Umfahrungsvariante 1 für Kremsmünster nicht mehr realisierbar ist. Die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft weist in ihrer Stellungnahme auf die Problematik der Oberflächenwässer hin. Jedenfalls sind die anfallenden Oberflächenwässer vor einer Ableitung zum Vorfluter auf das dem natürlichen Zustand entsprechende Maß zu drosseln. Die Erstellung eines umfassenden Entwässerungskonzeptes sowie eines geotechnischen Gutachtens über die Baulandeignung wird auch von der Wildbach- und Lawinenverbauung gefordert. Eine ablehnende Stellungnahme liegt seitens der Oö. Umweltanwaltschaft vor, ebenfalls im Hinblick auf die sodann nicht mehr realisierbare Umfahrungsvariante 1.

Die Raumordnungsabteilung weist auf die obigen Stellungnahmen hin, und verlangt zusätzlich, dass die Bebauung in einem Bebauungsplan geregelt werden sollte. Eine Regelung der Bebauung in einem Bebauungsplan ist in jedem Fall vorgesehen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes in Absprache mit der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie auch in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung steht ebenfalls außer Zweifel. Diesbezüglich besteht auch eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ebenso wie für die Erweiterung der Ortswasserleitung und des Ortskanales in den Bereich des neuen Siedlungsgebietes.

Das vorliegende Verkehrsaufschließungskonzept wird im Hinblick auf die Anbindungsmöglichkeit an die B 122 noch mit den jeweils zuständigen Fachabteilungen des Landes sowie mit der Straßenmeisterei Kremsmünster abzuklären sein.

Insgesamt wird hier sinnvoll sein, mit den jeweils zuständigen Bearbeitern in den Fachabteilungen des Landes OÖ, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Straßenmeisterei Kremsmünster noch einmal Gespräche zu führen. Insbesondere ist zu klären, ob die gesamte Umwidmungsfläche aufrecht erhalten werden kann, oder ob und inwieweit diese flächenmäßig einzuschränken ist.

Die Nachbarn Maria und Otmar Bromberger machen in ihrer Stellungnahme geltend, dass bei allfälligen Bauarbeiten im Bereich des neuen Siedlungsgebietes die B 122 vor ihrem Haus regelmäßig gereinigt werden möge.

Am 16.3.2015 fand noch einmal eine Besprechung dieser Angelegenheit mit Dipl.Ing. Kampelmüller/Raumordnungsabteilung des Landes OÖ, DI Hühnmair/Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz sowie im Beisein von Ing. Kubernat vom Ortsplanerbüro Team M statt.

Bei dieser Besprechung wurden die endgültigen Widmungsgrenzen fixiert und Ing. Kubernat wird aufgrund dieses Besprechungsergebnisses die Änderungspläne bis zur GR-Sitzung noch einmal neu erstellen.

Es ist jedenfalls auch auf die Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2014 hinzuweisen, in der zwar festgehalten wird, dass die Gemeinde nach wie vor an der Planung einer Umfahrung für Kremsmünster festhält. Es wurde jedoch keiner der drei Umfahrungsvarianten der Vorzug gegeben, weil alle drei Varianten mit massiven Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wären. Es soll noch einmal Gespräche mit den zuständigen Abteilungen des Landes dahingehend geben, dass eine noch umweltschonendere Umfahrungsvariante ausgearbeitet werden möge.

Das Umwidmungsprojekt kann erst nach Vorliegen eines Entwässerungskonzeptes sowie eines Verkehrsaufschließungskonzeptes zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land OÖ eingereicht werden, weil ansonsten mit Versagungsgründen zu rechnen wäre.

Auf die Frage von GR Neubauer antwortet der Vorsitzende, dass es noch keinen geplanten Fußweg in den Ort gebe, aber da der Bauwerber einen Kanalanschluss Richtung Lärchenwaldstraße machen müsste, könne man im Zuge der Bauarbeiten einen Fußweg Richtung Zentrum errichten.

Auf die Frage von GR Steiner antwortet der Vorsitzende, dass Frau Wimmer über das „abgetrennte Eck“ noch nicht Bescheid wisse, sehr wohl jedoch der Planer Hofmeister.

GR Abler-Reinalter erklärt, dass sie sich der Stimme enthalten werde, da sie es nicht für sinnvoll halte wenn immer noch mehr „in die Wiese“ gebaut werde.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass es in Kremsmünster nur 2 Entwicklungsmöglichkeiten gebe, wobei die Hofwiese verdichtet werden solle und für Einfamilienhäuser müsse man halt an die Peripherie.

GV Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, den Verordnungsbeschluss zur gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung sowie ÖEK-Änderung entsprechend den heute vorliegenden Planunterlagen zu fassen, jedoch zusätzlich mit der Maßgabe, dass

- a) ein umfassendes Entwässerungskonzept bis zur Weiterleitung des Verordnungsbeschlusses an das Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeitet wird, welches gleichzeitig mit dem Verordnungsbeschluss dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt wird;
- b) unter den gleichen Voraussetzungen wie zu lit. a) ein Verkehrsaufschließungskonzept erstellt wird;
- c) die Bebauung in einem noch auszuarbeitenden Bebauungsplan geregelt wird, welcher sodann gesondert einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und vom Gemeinderat als Verordnung zu beschließen sein wird;

- d) sowie von der Firma Progressio aus Wartberg an der Krems als Betreiberin des Umwidmungsverfahrens auf eigene Kosten, jedoch nach den Planungsvorgaben und unter der Aufsicht der Marktgemeinde Kremsmünster die erforderliche öffentliche Infrastruktur errichtet wird, und nach Fertigstellung in das Eigentum der Marktgemeinde Kremsmünster übertragen wird (hierüber ist noch ein gesonderter Vertrag abzuschließen).

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

28 „JA“-Stimmen

3 „Stimmenthaltungen“ (GRÜNE, GR Abler-Reinalter)

31 Gesamt

12. Bebauungsplan Nr. 49 "Kreuzberg" - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/315/2015

Zeitgleich mit der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 14 „Heidlmayr“ sowie ÖEK-Änderung Nr. 5 soll auch der Bebauungsplan Nr. 49 „Kreuzberg“ als Verordnung beschlossen werden. Die zu diesem Bebauungsplan eingegangenen Stellungnahmen sind durchwegs positiv. Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 14 „Heidlmayr“ kann der Bebauungsplan ohnehin nur rechtliche Wirkung erlangen, wenn auch die Flächenwidmungsplan-Änderung positiv abgeschlossen werden kann.

Vom Bundesdenkmalamt gibt es eine gleich lautende Stellungnahme wie zur Flächenwidmungsplan-Änderung.

GR Humenberger-Riesenhuber verliest die Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes sowie der Raumordnungsabteilung.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 49 „Kreuzberg“ als Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

29 „JA“-Stimmen

2 „Stimmenthaltungen“ (GRÜNE)

31 Gesamt

13. Unimarkt Handelsges.m.b.H. & Co. KG. - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK für den Bereich des Unimarktes in "Kremsmünster, Bad-Haller-Straße 9" ("Gebiet für Geschäftsbauten") - Grundsatzbeschluss

Vorlage: BA/316/2015

Von der Firmenleitung der Unimarkt Handelsges.m.b.H. & Co. KG. wurde angefragt, ob bei der Unimarkt-Filiale in Kremsmünster, Bad-Haller-Straße 9, eine Ausweitung der Verkaufsfläche von derzeit 600 m² auf 750 m² vorstellbar ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung, Bau- und Infrastrukturangelegenheiten vom 10. März d.J. wurde diese Frage erörtert, und eine Verkaufsflächen-Ausweitung einhellig die Zustimmung erteilt. Für die rechtliche Umsetzung ist jedoch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von bisher „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“ in „Gebiet für Geschäftsbauten“ (gemäß § 23 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F.) mit einer zu definierenden Gesamtverkaufsfläche (in dem Fall z.B. 750) notwendig. Diese Vorgehensweise war auch bereits beim Spar-Markt sowie beim Hofer-Markt anzuwenden, weil Verkaufsmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² nur mehr in solchen Widmungen zulässig sind.

GR Abler- Reinalter findet es schade, dass der Unimarkt nicht ins Zentrum kommt.

ErsatzGR Kammerhuber fragt sich, wo denn überhaupt das Zentrum sei und ob es sinnvoll sei zusätzliche 150% Verkaufsfläche an der Peripherie anzusiedeln. Wenn ja, dann sei er auch für eine Ampel wie in Bad Hall.

GR Steiner bringt dazu vor, er wisse, dass, wenn der Unimarkt draußen erweitere, es fürs Zentrum jedenfalls vorbei sei.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass es Kremsmünster leider nicht schaffe, dass der Unimarkt ins Zentrum komme.

GR Daichend bringt vor, dass er keine Gründe sehe, dieses Ansuchen abzulehnen, die anderen Märkte seien auch so groß.

ErsatzGR Kammerhuber bringt vor, dass die Bestimmungen extra Widmungen für Märkte über 300 m² zu haben schon berechtigt seien und den Sinn hätten, kleinere Geschäfte im Ort zu fördern. Wenn an der Peripherie immer mehr ausgebaut werde, fallen vielleicht die Nischen weg, die die kleineren Geschäfte im Ort abdecken könnten.

GR Humenberger-Riesenhuber wendet ein, dass der Spar, Hofer und die Apotheke die Widmung bekommen hätten, warum der Unimarkt nicht.

ErsatzGr Kammerhuber findet, dass das Zentrum weg vom historischen Zentrum auf die Umfahrungsstraße gebracht werde, das finde er raumplanerisch nicht in Ordnung.

GR Söllradl ergänzt, dass in den Innenstädten großteils nur mehr kleine Geschäfte seien, Lebensmittelmärkte finde man nirgends mehr – allerhöchstens Gourmetgeschäfte. Wenn diese Argumente alle stimmten, hätte man bei der Apotheke auch anders abstimmen müssen.

GR Abler-Reinalter betont, dass die Verhandlungen bezüglich Zentrum abgeschlossen wären und der Unimarkt nicht komme, dann solle man jetzt fairnesshalber auch für die Erweiterung stimmen, wie bei den anderen Lebensmittelmärkten.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss hinsichtlich einer Änderung des Flächenwidmungsplanes von bisher „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“ in „Gebiet für Geschäftsbauten“ (gemäß § 23 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F.) mit einer zu definierenden Gesamtverkaufsfläche im Sinne des Umwidmungsansuchens zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

27 „JA“ Stimmen

4 „Stimmenthaltungen“ (GRÜNE, GR Brunner, GR Steiner)

31 Gesamt

14. Mühlgrabner Mag. Isabella und Schmadlbauer Gerald - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages für das Grundstück Nr. 1305/5, KG. Sattledt II

Vorlage: BA/313/2015

In der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2012 wurde mit dem Benediktinerstift Kremsmünster, 4550 Kremsmünster, Stift 1, ein Baulandsicherungsvertrag (beinhaltend die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe bei einem Grundverkauf sowie eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren) abgeschlossen. In diesem Baulandsicherungsvertrag ist auch die Klausel enthalten, dass mit den Käufern der Bauparzellen eigene Baulandsicherungsverträge abzuschließen sind.

Nunmehr wurde vom Benediktinerstift Kremsmünster eine Bauparzelle verkauft und zwar an:

Frau Mag. Isabella MÜHLGRABNER und Herrn Gerhard SCHMADLBAUER, wohnhaft in 4490 St. Florian, Gst. Nr. 1305/5, KG. Sattledt II.

Mit diesen Grundkäufern soll nunmehr ein Baulandsicherungsvertrag entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen werden. Der Baulandsicherungsvertrag enthält wiederum eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren, nicht mehr aber die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe. Ansonsten ist der neue Baulandsicherungsvertrag dem ursprünglichen, am 8. März 2012 beschlossenen Baulandsicherungsvertrag angepasst.

GR Humenberger-Riesenhuber stellt den Antrag, den gegenständlichen Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen

15. Oberer Marktplatz – Errichtung einer Kurzparkzone im Bereich zwischen den Liegenschaften "Marktplatz 19 - 21"

Vorlage: VW/092/2014

Im Bereich der Liegenschaften Marktplatz 19 und 20 soll ein Umbau des Gehsteiges bzw. der Fahrbahn erfolgen. Der Gehsteig wird auf die Normbreite von 150 cm verschmälert und neu ausgeführt. Derzeit weist der Gehsteig eine Breite bis zu ca. 250 cm auf. Die Länge der Baumaßnahme wird in etwa 45 m betragen können. Auf Grund der Verschmälerung des Gehsteiges wird die Fahrbahnbreite in gegenständlichem Bereich deutlich vergrößert, sodass auch beim Abstellen von Fahrzeugen längs zum Fahrbahnrand eine Restbreite von mehr als 520 cm (2 Fahrstreifen) verbleibt. Die genaue Situierung ist in einer Skizze festgehalten. Wichtig ist, dass die beiden bestehenden Einfahrten (Aigner und Marktplatz 20 bzw. 20a) so ausgeführt werden, dass ein Abstellen von Fahrzeugen vor diesen Einfahrten nicht zusätzlich unterstützt wird. Wobei die Fläche bei Aigner noch gesondert zu beurteilen sein wird (Anlieferung mittels LKW). Im Haus Nr. 19 befindet sich ein Garagentor und in diesem Bereich ist die Kurzparkzone daher zu unterbrechen (Bodenmarkierungen).

Die gutachtliche Stellungnahme von Ing. Angerer wird in der KW 12 geliefert werden. Die Anrainer sowie Interessensvertretungen wurden informiert und stimmen zu. Der Umbau ist für Ende April 2015 geplant.

Kurzparkzeiten bisher in Kremsmünster: Mo bis Fr (werktags) von 08:00 bis 19:00 Uhr, Samstag 08:00 bis 13:00 Uhr.

GR Deixler-Wimmer fragt, ob die Gehsteigverschmälerung sinnvoll sei, es gebe genügend Parkplätze bei der Oberbank, dort würden ohnehin nie viel Autos stehen.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass man so zusätzliche Parkplätze schaffen könne, eine Gehsteigverbreiterung beim Haus Lexen könne man nicht machen.

Auf die Anregung von GR Neubauer, dass die Polizei beim Kindergartenparkplatz öfter kontrolliere, da zB über eine Woche ein Auto über 2 Parkplätze gestanden sei, antwortet der Vorsitzende, dass die Polizei ohnehin in unregelmäßigen Abständen kontrolliere.

ErsatzGR Kammerhuber fragt sich, was die Gehsteigverringern bringen solle. Dadurch werde die Fahrbahn breiter und die Autos würden schneller fahren.

GR Humenberger-Riesenhuber bringt die im Entwurf vorliegende Verordnung zur Kenntnis und stellt den Antrag, diese vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

29 „JA“ Stimmen

2 „NEIN“ Stimmen (GRÜNE)

31 Gesamt

16. Schutzwasserverband Kremstal - Projekt "Rückhaltebecken Kremsau"; Haftungsübernahme Vorlage: VW/205/2015

Für die finanztechnische Abwicklung des Vorhabens „Rückhaltebecken Kremsau“ wurde in der Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes Kremstal beschlossen, ein Kontokorrentkonto mit einem Rahmen von 10.000.000 EUR, Laufzeit bis 31.12.2019, zu eröffnen. Für den Überziehungsrahmen ist gemäß der Satzung von den Mitgliedsgemeinden die Haftung zu übernehmen. Die Gemeinde St. Marien hat daher dafür die Haftung im Ausmaß von 3,881 % zu übernehmen, d.s. 388.100 EUR. Der Schutzwasserverband hat das Darlehen nach Ausschreibung an die Raiffeisenbank St. Marien zu den Konditionen 3-Mon-Euribor mit Aufschlag 0,75 % vergeben.

Der Aufteilungsschlüssel für die Haftung ist wie folgt gegeben:

Haftung für Baukonto - RHB Kremsau

Gemeinde	Beitrags- und Stimmanteil in % genau *)	Haftungsanteil
Ansfelden	9,333	933.300,00
St. Marien	3,881	388.100,00
Neuhofen	7,022	702.200,00
Piberbach	5,231	523.100,00
Kematen	6,162	616.200,00
Kremsmünster	10,973	1.097.300,00
Wartberg	7,552	755.200,00
Ried im Traunkreis	1,892	189.200,00
Nussbach	6,332	633.200,00
Schlierbach	5,441	544.100,00
Micheldorf	6,252	625.200,00
Inzersdorf	5,191	519.100,00
Rohr	3,981	398.100,00
Bad Hall	5,793	579.300,00
Pfarrkirchen	3,871	387.100,00
Adlwang	4,601	460.100,00
Kirchdorf	2,191	219.100,00
Waldneukirchen	4,301	430.100,00
Gesamt	100,000	10.000.000,00

*) die letzten beiden Dezimalstellen werden benötigt, um eine Summe von 100 % zu erreichen.

Dem Gemeinderat ist die Bürgschaftserklärung (vorbereitet durch Raiffeisenbank St. Marien) und die Darlehensurkunde – Darlehenskonto 822-00.010.058, Raiffeisenbank St. Marien – vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Haftungen für Darlehen von Wasserverbänden bedürfen seit 1. April 2012 der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn die bestehenden Haftungen ein Viertel der ordentlichen Einnahmen übersteigen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster möge nach vollinhaltlicher Kenntnisnahme der Darlehensurkunde und der Bürgschaftserklärung die Haftungsübernahme im Ausmaß

von 10,973 % für das Kontokorrentkonto 822-00.010.058, aufgenommen bei der Raiffeisenbank St. Marien durch den Schutzwasserverband Kremstal, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Beilagen

1 Darlehensvertrag in Kopie

1 Bürgschaftserklärung

17. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeinde

17.1. BRW-Wohnung Linzer Straße 14/7 (94,29 m²)

Vorlage: BA/299/2015

Sachverhalt:

Diese **4-Raum-Wohnung mit 94,29 m² Wohnfläche + 12,91 m² Loggia** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Otmar PACHNER**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Franz-Hönig-Straße 2, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Otmar Pachner zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

17.2. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 14/2 (80,81 m²)

Vorlage: BA/300/2015

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 80,81 m² Wohnfläche + 5,77 m² Loggia** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Johann SOMMERHUBER**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Bahnhofstraße 21, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Johann Sommerhuber zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

17.3. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 35/5 (57,26 m²)

Vorlage: BA/301/2015

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 57,26 m² Wohnfläche + 5,42 m² Loggia** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Aldin JARANOVIC**, derzeit wohnhaft in Traun, Schlossparkgasse 3/101, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Aldin Jaranovic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

17.4. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 11/39 (57,70 m²)

Vorlage: BA/308/2015

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 57,70 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Manfred BUCHMAIER**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Richard-Rankl-Straße 16, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Manfred Buchmaier zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

17.5. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 23/2 (68,61 m²)

Vorlage: BA/317/2015

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 68,61 m² Wohnfläche + 6,30 m² Loggia** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau Iveta DUDOVA, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Papiermühlstraße 23/4, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Frau Iveta Dudova zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

17.6. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 23/4 (68,61 m²)

Vorlage: BA/318/2015

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 68,61 m² Wohnfläche + 6,30 m² Loggia** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn Sasa BARAGANOVIC, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Hofwiese 3/5, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Sasa Baraganovic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

17.7. LAWOG-Wohnung Josef-Assam-Straße 6/4 (60,18 m²)

Vorlage: BA/319/2015

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 60,18 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau Martina HAI-DINGER, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Ziegelmairweg 5, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Frau Martina Haidinger zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

17.8. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 37/1 (60,48 m²)

Vorlage: BA/320/2015

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 60,48 m² Wohnfläche + 6,08 m² Loggia** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **David RITBERGER**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Bahnhofstraße 19/4, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn David Ritberger zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

18. Bodenbündnis Oberösterreich - Beitritt

Vorlage: VW/221/2015

Das Bodenbündnis ist ein Zusammenschluss europäischer Städte, Gemeinden und Regionen. Diese haben sich zum Ziel gesetzt, aktiv für einen nachhaltigen Umgang mit Böden einzutreten, eine sozial gerechte Landnutzung und eine verantwortliche kommunale Bodenpolitik zu forcieren.

Das Bodenbündnis wurde in enger Kooperation mit dem Klimabündnis gegründet und daher ist Klimabündnis OÖ im Auftrag des Landes OÖ die Koordinierungsstelle für das Bodenbündnis in OÖ.

In Oberösterreich sind bereits 43 Gemeinden und 2 Betriebe dem Bodenbündnis beigetreten (Stand 1.1.2015).

Auch das Land OÖ ist seit dem Jahr 2003 Mitglied im Europäischen Bodenbündnis.

Das Bodenbündnis unterstützt Gemeinden bei der Abhaltung von Bodenveranstaltungen und mit Förderungen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60 Euro.

ErsatzGr Kammerhuber hofft, dass sich dieses Bodenbündnis um das Hauptproblem, nämlich die Zerstörung durch die Intensivlandwirtschaft mit dem Maisanbau kümmern wird.

Vbgm Kiennast sieht diesen Beitritt als Statement, er sei für ein Gründungsmitglied des Klimabündnisses nur richtig.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bodenbündnis Oberösterreich beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

19. Allfälliges

Vetropack Geruchsbelästigung:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Filteranlage in der KW 16 fertiggestellt wird, dann müsste es mit der Geruchsbelästigung vorbei sein.

Rathausplatz:

GR Oberhauser regt an, die Markierungen neben den Reishäusern etwas zu verbreitern, die Parkflächen sind zu schmal.

Hofwiese – Essbare Gemeinde:

Am 21.3. um 9:00 Uhr werden in der Hofwiese Obstbäume gepflanzt. GR Köttstorfer und GR Abler-Reinalter laden alle GR dazu ein.

Am 14.4. ist die nächste Sitzung „Essbare Gemeinde“

Regionalwirtschaft:

Vor der GR-Sitzung wurde das Projekt Regionalwirtschaft vorgestellt. GR Abler-Reinalter lädt alle Interessierten ein, sich bei ihr zu melden, für sie ist dieses Projekt ein großes Anliegen.

Öffentliches WC:

GR Oberhuber bemerkt, dass es immer wieder zu nächtlichen Störungen durch WC-Besucher kommt, die das WC auch sehr beschmutzen. Sie hofft, dass es hier bald eine Lösung gibt.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass beim öffentlichen WC nach Möglichkeiten gesucht werde. Es gäbe die Möglichkeit einer selbstreinigenden WC-Anlage – ein Umbau der bisherigen käme aus Platzgründen nicht in Frage, da die Toiletten ja behindertengerecht ausgeführt werden sollten.

Theaterhaus:

GR Oberhuber fragt nach Stand des Projektes, da ja angeblich schon Geld vom Land gekommen sei.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass Euro 80.000,- von der Kulturabteilung zweckgebunden zugesagt worden seien. Der Finanzierungsplan liege beim Land zur Genehmigung, wenn die Genehmigung da sei, werde er im GR beschlossen.

Bebauungsplan Zentrum:

GR Oberhuber regt an zumindest in Hinblick auf die Landesgartenschau den Bebauungsplan ernst zu nehmen und das Zentrum „herauszuputzen“ Die Besucher seien kritischer als wir.

Darauf antwortet der Vorsitzende, dass man mit der Ausweitung der Förderung für die Fassadenfärbelung schon einen Schritt gesetzt habe, er betont aber, dass man als Gemeinde nichts machen kann, wenn der Hausbesitzer es nicht will.

Gesunde Gemeinde:

GR Stallinger lädt zum Vortrag über „Rückenschonendes Garteln“ ein.

Frühjahrskonzert Musikverein:

GR Humenberger-Riesenhuber lädt zum alljährlichen Frühjahrskonzert ein.

Zentrumsprojekt:

Vbgm Kiennast fragt nach, warum die Berufungen gegen den Baubescheid Zentrumsprojekt nicht auf der Tagesordnung seien. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass erst noch die Stellungnahmen der Sachverständigen abgewartet werden müssten.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:40.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 11.12.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (FPÖ)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (GRÜNE)